Gemeinde Wenden

B e g r ü n d u n g

zur II. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Gewerbegebiet Severinusstraße", 5963 Wenden 1

Gem. § 9 (8) BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Aug. 1976 (BGBl. I S. 2256) wird der II. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Gewerbegebiet Severinusstraße", Wenden 1, folgende Begründung beigefügt:

Der Eigentümer des Flurstückes Nr. 90, Flur 27, Gemarkung Wenden, betreibt auf dem o.a. Grundstück eine Ford-Vertragswerkstatt und beabsichtigt, diese zu erweitern. Die geplante Erweiterung geht geringfügig über die im rechtskräftigen Bebauungsplan ausgewiesene überbaubare Fläche hinaus.
Die erforderliche vereinfachte Änderung gem. § 13 BBauG berührt die Grundzüge der Planung nicht und ist für die benachbarten Grundstücke von unerheblicher Bedeutung.

Die Vorschriften der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) bleiben unberührt.

Wenden, 2.5.78

(Schrage)
Bürgermeister

Auf das Mitwirkungsverbot gem. § 23 GO NW ist zu Beginn der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Wenden vom 2.5.78 hingewiesen worden.

Wenden, 2.5.78

Der Gemeindedirektor

(Metzenmacher)

Aufgestellt nach §§ 8 und 9 BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses des Rates der Gemeinde Wenden.

Wenden, 2.5.78

Der Gemeindedirektor

(Metzenmacher)

Diese Begründung wurde mit Beschluß des Rates der Gemeinde Wenden vom 2.5.78 gebilligt.

Wenden, 2.5.78

Der Gemeindedirektor

(Metzenmacher)

Diese Begründung mit Bebauungsplan ist am 18.5.78 mit Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft getreten.

Wenden, 18.5.78

Der Gemeindedirektor

(Metzenmacher)